

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Frühsexualisierung und Sexualpädagogik im Kita- und Grundschulalter
und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Da die sexuelle Bildung und Erziehung einen bedeutsamen Stellenwert in der gesamten Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen darstellt, tragen alle an Schule Beteiligten eine besondere Verantwortung, Kinder und Jugendliche gemäß ihrem Entwicklungsstand zu begleiten, damit sie ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie verantwortungsvoll für sich selbst und anderen gegenüber gestalten können.

Im Hinblick auf die Sensibilität und Bedeutung des Themas im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen möchten wir weitere Einblicke und Informationen erhalten. Angesichts der aktuellen Diskussionen und Bedenken großer Teile der Öffentlichkeit bezüglich der Frühsexualisierung und des angemessenen Umgangs mit diesem Thema in Kindertagesstätten und Grundschulen sind wir bestrebt, ein umfassendes Verständnis für die politischen Entscheidungen und pädagogischen Konzepte zu erlangen, die derzeit in unserem Bundesland umgesetzt werden.

1. Wie geht die Landesregierung mit Bedenken um, dass Sexualerziehung in Kindertagesstätten und Grundschulen zur Verwirrung und/oder zu einem zu frühen Eintritt in sexuelle Aktivitäten bei jungen Menschen führen könnte?

Es ist eine allgemeine wissenschaftliche Tatsache, dass sich eine Sexualerziehung sehr positiv auf die Entwicklung von Kindern auswirkt.

Die Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen und im Unterricht stellt eine sehr wichtige fachliche Unterstützung der Erziehungsberechtigten dar, die natürlich Haupterziehungsträger ihrer Kinder sind.

In der Regel gibt es seitens der Erziehungsberechtigten keine Bedenken gegen den in § 6 des Schulgesetzes verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag hinsichtlich einer Sexualerziehung im Unterricht bei Schülerinnen und Schülern. Sofern Erziehungsberechtigte Fragen haben, können diese in der Schule mit Fach- und Klassenlehrern geklärt werden.

2. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Notwendigkeit, Kinder bereits im Kindergartenalter über Sexualität aufzuklären, explizit im Hinblick auf die kognitive Reife oder das Verständnis für solche komplexen Themen?

In Mecklenburg-Vorpommern wird entsprechend der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder, dem Bildungsplan der frühkindlichen Bildung, der Schwerpunkt der psychosexuellen Entwicklung auf die Körperwahrnehmung und dem unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper gesetzt. Dabei geht es um die Entwicklung der eigenen Identität und die Akzeptanz von individuellen Grenzen und Intimität. Über die eigenen Gefühle sprechen zu können, ist wichtig und Grundvoraussetzung für das Aufzeigen von Grenzen. Die Kinder sollen darin bestärkt werden, bei unerwünschten Berührungen „Nein“ zu sagen. Dafür benötigen sie Grundwissen über Sexualität und ein Bewusstsein für ihre persönliche Intimsphäre.

Zum Schutz der Kinder ist eine kind- bzw. altersgerechte sexuelle Bildung und Erziehung möglich und notwendig.

3. Welche Mitsprache haben Eltern im Hinblick auf die Sexualerziehung ihrer Kinder in Kindertagesstätten und Schulen, insbesondere dann, wenn sie eine frühe Aufklärung ihrer Kinder vonseiten der Pädagogen, Lehrer und Dritter aus verschiedenen Gründen nicht wünschen? Gibt es ein grundsätzliches Widerspruchsrecht seitens der Eltern?

Die Kindertagesförderung hat gemäß § 1 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht.

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Nach § 21 Absatz 1 KiföG M-V arbeiten das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.

Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei (§ 22 Absatz 1 KiföG M-V). Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den Elternrat. Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe (§ 22 Absatz 2 KiföG M-V). Gemäß § 22 Absatz 4 KiföG M-V wirkt der Elternrat in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Grundsätzlich sollen die unterschiedlichen familiären Bedürfnisse sowie die kulturelle und soziale Vielfalt Berücksichtigung finden und eine vorurteilsbewusste und auf Respekt basierende Zusammenarbeit erfolgen. Die Elternräte haben die Gelegenheit, gehört zu werden. Ihre vorgetragenen Argumente sind abzuwägen und möglichst begründet anzunehmen oder abzulehnen.

In den §§ 5 und 6 des Schulgesetzes wird die Sexualerziehung als ein wichtiger Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche festgeschrieben, dabei ist die Sexualerziehung eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule.

Die Regelungen im Schulgesetz sind verbindlich. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von pädagogischen und wissenschaftlichen Studien, die eine Sexualerziehung bei Kindern und Jugendlichen als notwendig erachten. Nach dem Schulgesetz sind Inhalte und Formen der Sexualerziehung sowie die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel im Unterricht den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Lehrmaterialien tatsächlich kindgerecht und geeignet sind?

Das notwendige Unterrichts- und Begleitmaterial, wie z. B. Lehrbücher, wird in eigener Verantwortung nach § 110 des Schulgesetzes durch die Schulträger bei zertifizierten Verlagen bestellt. Die Auswahl der Lehrbücher erfolgt durch die Fachkonferenzen der Schulen vor Ort.

5. Werden Eltern darüber informiert, wann und in welcher Form sexuelle Aufklärung stattfindet?
Wenn ja, wie und an welcher Stelle haben Eltern ein Mitspracherecht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Erziehungsberechtigte werden einbezogen. Der Unterricht an den Schulen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Rahmenpläne, die durch Fachkräfte des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung von Lehrkräften, externen Wissenschaftlern oder z. B. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt werden.

6. In welcher Form und welchem Alter sind welche Inhalte zur Aufklärung vorgesehen (bitte tabellarisch aufführen)?

Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung und verbindlicher Rahmenplan für die pädagogischen Fachkräfte ist die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Ausgehend vom eigenen Körper und den eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen, entwickeln Kinder ein Bild von sich und ihrem Körper. Sexualpädagogische Konzepte spielen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle. Es bedarf einer professionell-reflexiven Auseinandersetzung des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen im Umgang mit kindlicher Sexualität und einer klaren Positionierung in der pädagogischen Konzeption. Die Ziele des Bildungs- und Erziehungsbereiches „Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention“ im Hinblick auf das Thema „Aufklärung“ sind

personale Fähigkeiten

- den eigenen Körper und damit sich selber kennenlernen,
- Möglichkeiten und Grenzen der eigenen körperlichen Fähigkeiten erfahren,
- Erkennen des eigenen motorischen Könnens und Empfinden von Emotionen,
- positive Geschlechtsidentität entwickeln und sich wohlfühlen,
- Bewusstsein für eine positive Intimsphäre entwickeln,
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und „Nein“ sagen lernen (personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen).

kognitive Fähigkeiten

- Grundwissen über Sexualität entwickeln,
- gesundheitsbezogene Dinge und Sachverhalte aus der Umwelt benennen und erlernen (z. B. essbare Lebensmittel aus der Natur, Umgang mit Gewässern, Umgang mit Sonnenlicht), Körperteile, Aufbau und Funktion des Körpers erfassen und sich dazu zusammenhängend sprachlich äußern können.

körperliche Fähigkeiten und motorische Fertigkeiten

- Wahrnehmen und Beherrschen des Körpers in verschiedenen Bewegungs- und Spielräumen unter Einbeziehung aller Sinne.

Die Inhalte der sexuellen Aufklärung im Unterricht der entsprechenden Jahrgangsstufen ergeben sich aus den Rahmenplänen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung. Diese sind auf dem Bildungsserver des Institutes für Qualitätsentwicklung nachzulesen (http://www.bildung-mv.de/de/unterricht/faecher_allgemein/).

Grundschule-Sachkunde (Jahrgangsstufe 1 bis 4):

Jahrgangsstufe 1 und 2

- sich selbst wahrnehmen,
- Sexualität/Geschlechterrolle,
- biologische Gemeinsamkeiten/Unterschiede Junge/Mädchen,
- Rollenverhalten,
- über den eigenen Körper selbst bestimmen,
- angenehme und unangenehme Berührungen,
- Prävention sexuelle Gewalt.

Jahrgangsstufe 3 und 4

- Entstehung und Entwicklung menschlichen Lebens,
- Merkmale der Pubertät, emotionale, körperliche und soziale Veränderungen,
- sich mit Geschlechterrollen auseinandersetzen (in der Familie, in der Werbung),
- hetero- und homosexuelle Lebensweisen.

7. Wer legt die Inhalte aus der Antwort zu Frage 6 fest?

Ausgebildete Fachkräfte sowie Pädagoginnen und Pädagogen des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern sind hierfür zuständig.

8. Sollten Kinder nach Auffassung der Landesregierung bereits im Kindergartenalter mit Fragen der Geschlechteridentität und Sexualität konfrontiert werden?
Wenn ja, warum und auf welche pädagogische Begründung stützt sich dies?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Auf welche und wessen Konzepte und Aussagen stützt die Landesregierung ihre Auffassungen bezüglich des Themas Sexualpädagogik?

Sexuelle Bildung und Erziehung stützt sich auf Konzepte und Aussagen aus Wissenschaft und Lehre. Sexuelle Bildung und Erziehung in Mecklenburg-Vorpommern basiert auf den „Empfehlungen zur Sexualerziehung in der Schule“ der Kultusministerkonferenz.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt für die sexuelle Bildung und Erziehung wissenschaftlich fundierte Materialien zur Verfügung.

Des Weiteren besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Landeskompetenzzentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Mecklenburg-Vorpommern. In Zusammenarbeit mit dem Landeskompetenzzentrum für sexuelle Gesundheit wurde die Broschüre „Empfehlungen für Lehrkräfte zur sexuellen Bildung und Erziehung“ entwickelt.

Lehrkräfte werden in Fortbildungsangeboten unterstützt, um lebensnah, kommunikativ und sensibel auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Sexualität einzugehen.

10. Wer kontrolliert Personen, Vereine oder sonstige Dritte in Kindertagesstätten und Grundschulen, die Aufklärungsarbeit im Bereich Sexualität und Geschlechteridentität leisten?

Gemäß § 10 KiföG M-V sind für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach den §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis muss der Träger der Kindertageseinrichtung eine verbindliche pädagogische Konzeption vorlegen, die die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der in den §§ 1 und 3 KiföG M-V aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert.

Für die Kontrolle des Unterrichtes an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die unteren Schulaufsichtsbehörden, die obere Schulaufsichtsbehörde und fachlich-pädagogisch das Landesinstitut für Qualitätsentwicklung zuständig. Für den Unterricht in der Sexualerziehung an den öffentlichen Schulen des Landes sind ausschließlich Pädagoginnen und Pädagogen und keine Vereine oder sonstige Dritte, wie in der Frage dargelegt, zuständig.